

Geflüchtete ukrainische Familien mit Kleinkindern in gemeinsamer Verantwortung unterstützen – niedrigschwellige, frühpädagogische Betreuungsangebote schaffen sowie eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermöglichen

1. Anlass

Angesichts des Krieges in der Ukraine suchen zahlreiche Mütter mit kleinen Kindern Schutz in Schleswig-Holstein. Diese in Not geratenen Familien benötigen bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Betreuung für ihre Kinder.

2. Ziel

Mit dem Ziel, die geflüchteten Familien bedarfsgerecht zu unterstützen, werden vorrangig niedrigschwellige Betreuungs- und Unterstützungsangebote in den Sozialräumen benötigt. Diese müssen von den Familien leicht erreichbar und zugänglich sein. Sie helfen den Familien nicht nur dabei, offene Fragen in ihrem völlig neuen Alltag zu klären, sondern bieten darüber hinaus soziale und emotionale Unterstützung durch gemeinsame Aktivitäten in Gruppenkontexten und sollen vor allem in der ersten Phase als schnell verfügbare Angebote implementiert werden.

Darüber hinaus haben ukrainische Kinder drei Monate nach Ankunft in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 5 Absatz 5 KiTaG). Dabei muss bestmöglich sichergestellt werden, dass auch ein großer Bedarf nach einer entsprechenden Betreuung ausreichend entsprochen werden kann und Betreuungsengpässe möglichst vermieden werden.

Das Land sieht sich vor diesem Hintergrund gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in der Verantwortung, die bereits vorhandenen Strukturen so anzupassen, dass sowohl bedarfsgerechte niedrigschwellige Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für ukrainische Familien zur Verfügung stehen als auch eine Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen bei Bedarf ermöglicht wird. Dabei soll im Blick behalten werden, dass die Kindertagesstätten und ihre Mitarbeitenden durch die Corona-Krise in den vergangenen zwei Jahre schon äußerst stark strapaziert wurden und diese daher die Möglichkeit erhalten sollen, selbst über ihren Beitrag entscheiden zu können.

3. Niedrigschwellige frühpädagogische Betreuungsangebote für Eltern und ihre Kinder

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind u.a. Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppen und weitere frühpädagogische Gruppenangebote. Sie sind grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII; je größer die Verbindlichkeit aufgrund der Gruppenstruktur bzw. des zeitlichen Kontextes wird, desto eher greift die Erlaubnispflicht nach § 45 ff SGB VIII.

Deshalb gelten hier auch nicht dieselben Standards, sondern größere Spielräume für die konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung:

- Es besteht keine Pflicht, pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Gleichwohl sind unter Beachtung des Kindeswohls Mindeststandards einzuhalten wie z.B. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die betreuenden Personen.
- Die Räume sind kindgerecht zu gestalten, es müssen Sanitäranlagen zur Verfügung stehen, Hygienestandards eingehalten und insgesamt die Räume gefahrlos für die Kinder und ihre Eltern genutzt werden können.
- Feste Gruppenstrukturen sind bei Angeboten mit geringem zeitlichen Umfang (z.B. dreimal wöchentlich für dreieinhalb Stunden) ebenso möglich, wie Angebote, bei denen jederzeit Kinder zu dem Angebot dazukommen oder das Angebot auch wieder verlassen. So ist eine Unverbindlichkeit charakteristisch und konzeptionell gewollt.
- Es findet eine unregelmäßige und auf wenige Stunden begrenzte Betreuung statt, z.B. im Rahmen einer Spielgruppe dreimal wöchentlich für drei Stunden.
- Die Angebote können spielerisch den Erwerb der deutschen Sprache und bei Bedarf damit insbesondere den Übergang in eine reguläre Kindertageseinrichtung erleichtern.
- Auch können Eltern mit zum Angebotssetting gehören oder halten sich in unmittelbarer Nähe auf.

Die Angebote finden an unterschiedlichen Orten im Sozialraum statt, sowohl in Familienbildungsstätten, Familienzentren, geeigneten Gemeinderäumlichkeiten, Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen oder anderen offen zugänglichen Gruppenräumen. Dabei sind Kooperationen mit bereits vorhandenen Projekten oft zielführend und bieten gute Möglichkeiten, Synergieeffekte zu nutzen. Daher sollen die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Ausgestaltung einen hohen Freiheitsgrad erhalten und sich hierbei eng mit den Kommunen abstimmen. So kennen sie die funktionierenden Strukturen vor Ort und können eine zügige Schaffung von Angeboten befördern.

Insgesamt eignen sich solche Angebote besonders dafür, geflüchteten Familien eine erste wichtige Unterstützung beim Ankommen in der Fremde zu bieten. Auf eine besonders einfache und alltägliche Art und Weise bieten sich Gelegenheiten und Möglichkeiten, soziale Kontakte zu knüpfen und ebenso, von weiteren Unterstützungsangeboten der Jugend-, Sozial und Gesundheitshilfe zu erfahren. Kinder haben die Möglichkeit, in kindgerechten Settings ein wenig Normalität zu erleben und sich dem Spielen zu widmen, Mütter werden durch eine Betreuung ihrer Kinder entlastet. Zudem können solche Angebote auf eine Betreuung in einer Kita oder Kindertagespflege vorbereiten.

4. Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Darüber hinaus soll den geflüchteten Familien mit ihren kleinen Kindern ermöglicht werden, ihre Kinder bei Bedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreuen zu lassen.

Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen zeigt und keine anderen Maßnahmen den Bedarf decken können, möchte das Land Einrichtungen befristet die Möglichkeit bieten, die Gruppen im Einzelfall aufzustocken. Auf diese Weise soll das Betreuungssystem insgesamt wieder aufnahmefähiger und bedarfsgerechter werden.

Die Finanzierung wird dabei über das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) erfolgen. Dabei zahlen das Land und die Wohngemeinden ihre Finanzierungsbeiträge pro Kind nach §§ 51 und 52 KiTaG.

Dabei ist zu gewährleisten, dass eine solche Maßnahme stets kindeswohlgerecht ist und zudem die Fachkräfte sich ausreichend unterstützt sehen.

Deshalb sollen folgende Voraussetzungen gelten:

- Mit einer Anpassung des KiTaG wird den Einrichtungsträgern auf Grund der besonderen Lage durch den Zuzug von Geflüchteten und mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze bis zum Ende des KiTa-Jahres am 31.07.2023 ermöglicht, bis zu 25 Kinder pro Regelgruppe im Elementarbereich auf Antrag zu betreuen.
- Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird dabei stets gewahrt, so dass die Aufstockung der Gruppen bis zu 25 Kinder grundsätzlich auch durch nicht-geflüchtete Kinder erfolgen kann. Wie im KiTaG bereits vorgesehen, entscheidet allein der Einrichtungsträger über die Aufnahme von Kindern. Ein „Überholen“ von Kindern, die sich bereits auf Wartelisten befinden, ist nicht intendiert.
- Das KiTaG wird so angepasst, dass die örtlichen Träger keine Rückforderungen und keine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung nach § 35 KiTaG stellen, wenn die Gruppengröße auf bis zu 25 Kinder erhöht wird. Dies gilt ebenso für den Fall, dass durch die Aufnahme der Kinder die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 KiTaG nicht mehr erfüllt werden.
- Die Erhöhung der Gruppengröße kann wie folgt vorgenommen werden:
 - Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder,
 - Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen, mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder,
 - kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind,
 - altersgemischten Regelgruppen, in dem der Einrichtungsträger drei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, einfach zählt,
 - altersgemischten Naturgruppen, in dem der Einrichtungsträger zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt,
- Es ist eine freiwillige Entscheidung der Kita, eine Gruppe zu erhöhen. Wenn ein Kita-Träger dies möchte, stellt er eine Ausnahmegenehmigung beim örtlichen Träger.
- Die Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen entsprechenden Antrag zu stellen, betrifft eine wesentliche organisatorische Entscheidung der Kita, so dass hier sowohl die Elternvertretung als auch die Standortgemeinde zu beteiligen ist (vgl. § 32 Absatz 2 KiTaG).
- Die Einrichtungsaufsicht prüft in jedem Einzelfall, ob eine Vergrößerung der Gruppe möglich ist. Hierbei werden organisatorische, räumliche und personelle Bedingungen berücksichtigt. Es wird nur dann eine Aufstockung erlaubt, wenn das Wohl der betreuten Kinder auch bei einer Gruppenaufstockung vollständig gewährleistet ist. Ebenso ist zu prüfen, dass regional keine freien Plätze zur Verfügung stehen, z.B. auch durch Gruppenausweitungen von 20 auf 22 Kinder im Elementarbereich.
- In Integrationsgruppen kann keine Aufstockung erfolgen, ebenso wenig in Gruppen, die bereits mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 Fachkräften mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 betreuen.

- Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt.
- Je aufgestockte Gruppe wird für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Hilfskraft beschäftigt. Eine Einrichtung mit mehreren Gruppen verfügt somit über mehrere Hilfskräfte. Daraus ergibt sich eine der Krisensituation angemessene Unterstützung der Fachkräfte und zudem ein vertretbarer Betreuungsschlüssel. Zur Finanzierung dieser Hilfskräfte wird bei einer Anpassung des KiTaG der Gruppenfördersatz entsprechend erhöht.
- Zudem besteht die Möglichkeit, diese Hilfskräfte durch eine begleitende Qualifizierung – zum Beispiel im Rahmen einer 480-Stunden-Qualifizierung oder einer Praxisintegrierten Ausbildung – später als Zweitkräfte anzuerkennen (Gewinnung von Fachkräften).

5. Nächste Schritte

In nächsten Schritten sind nun Rahmenbedingungen zu schaffen, damit bereits vorhandene niedrigschwellige Betreuungsangebote ausgebaut und bei Bedarf zusätzliche entwickelt werden. Damit sollen ukrainischen Familien bedarfsgerecht unterstützt werden. Das Land plant mit einer Richtlinie zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für geflüchtete Familien u.a. auch die Schaffung frühpädagogischer Betreuungsangebote zu unterstützen. Bei Beratungsbedarf bezogen auf konkret geplante Angebote und der Frage, wie sie sich von Angeboten der Kindertagesbetreuung und der damit verbundenen Pflicht einer Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII abgrenzen, steht die überörtliche Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung im Sozialministerium unterstützend zur Verfügung.

Mit der geplanten Anpassung des KiTaG ist das Ziel verbunden, das Kita-System bestens vorzubereiten. Gemeinsam mit den Kommunen und Einrichtungsträgern zeigt sich das Land damit vorausschauend und planvoll, da in der aktuellen Lage die tatsächlichen Bedarfe noch nicht absehbar sind. Bei der Erweiterung der Kapazitäten kann so angemessen und flexibel gehandelt werden und geflüchteten Familien wird so ermöglicht, ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreuen zu lassen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass eine Ausweitung der Gruppengröße ausschließlich auf Initiative der Einrichtung selbst und dabei unter verantwortungsvollen Bedingungen erfolgt und keine unnötigen Ausweitungen von Gruppengrößen vorgenommen werden. Dies ist besonders wichtig, um den ohnehin schon stark durch das Management der Corona-Situation belasteten Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden keine unnötigen Umstellungen zuzumuten.

Das Ministerium strebt eine entsprechende gesetzliche Änderung kurzfristig an, damit eine Erhöhung der Gruppengröße bis 31. Juli 2023 ermöglicht wird.